

Nutzungsordnung Freiverlade SBB Infrastruktur

Autor:in	Lieb Philippe (I-NAT-PAG-TAMM-EPK)
Status	Entwurf
Version	3-0
Letzte Änderung	30.10.2024
Letzte Änderung durch	Philippe Lieb
Urheberrecht	Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche kommerzielle Nutzung bedarf einer vorgängigen, ausdrücklichen Genehmigung.
Ablage	

Die Nutzungsordnung regelt das korrekte Verhalten im Freiverlad der SBB Infrastruktur. Sie ist von allen Beteiligten einzuhalten.

Der Freiverlad dient ausschliesslich dem Verlad von Gütern von der Strasse auf die Schiene und umgekehrt. Alle anderen Aktivitäten sind genehmigungspflichtig.

Art. 1	Für Unbefugte ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Freiverlads und im Gleisbereich verboten.
Art. 2	Auf dem gesamten Gelände des Freiverlads gilt das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, soweit diese örtlich nicht anders ausgeschildert ist. Das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen beträgt 46 t.
Art. 3	Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten oder weiteren Gegenständen auf diesem Gelände ist verboten.
Art. 4	Auf dem Gelände ist das Rauchen und Entfachen von Feuer verboten.
Art. 5	Der Verlad/Umschlag sowie die Zwischenlagerung von umweltgefährdenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für diesen Platz können dem Rail Facilities Portal entnommen werden. Abweichungen müssen durch den Gefahrgutbeauftragten von SBB Infrastruktur (ggb@sbb.ch) bewilligt werden.
Art. 6	Das Betreten des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Auf die Bewegungen von Strassen- und Schienenfahrzeugen oder Hebeeinrichtungen ist ständig zu achten.
Art. 7	Krane und Schienenfahrzeuge haben Vortritt. Rückwärtsfahrten sind wenn möglich zu vermeiden und wenn nötig mit besonderer Vorsicht auszuführen.
Art. 8	Die Fahrleitungen sind stets als unter Hochspannung stehend zu betrachten. Jedes Berühren oder Annähern der Leitung, sowie deren Befestigungsteile, Abspannungen oder Isolatoren, mit dem Körper oder mit Gegenständen ist lebensgefährlich. Die maximale Länge des Ladegutes darf nicht überschritten werden.
Art. 9	Personen und Fahrzeuge haben den Sicherheitsabstand zu Gleisen und Verladeanlagen unbedingt einzuhalten. Die entsprechenden Sicherheitsmarkierungen am Boden sind zu beachten. Wenn keine Linien vorhanden sind oder erstellt werden können, ist ein Abstand von 1,90 m ab der nächsten Schiene einzuhalten.
Art. 10	Witterungsverhältnisse wie Wind, Regen, Schnee und Eis sind zu beachten.

Art. 11	Für das Betreten von Bahnanlagen ist das Tragen einer Warmausrüstung Pflicht. Als Mindestanforderung wird das Tragen eines leuchtenden- und mit reflektierenden Partien versehenen Kleidungsstücks am Oberkörper verlangt.
Art. 12	Die verladenden EVU sind gegenüber SBB Infrastruktur für die Sauberkeit verantwortlich. Der Freiverlad ist besenrein zu hinterlassen. Die verladenden EVU sind in der Verantwortung, dass ihre Subunternehmer und Spediteure dies einhalten.
Art. 13	Die Nutzer des Freiverlads müssen die Lärmemissionen ihrer Umschlagstätigkeiten möglichst geringhalten. Dies gilt vor allem bei Tätigkeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Die verladenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind verantwortlich dafür, dass die vorliegende Nutzungsordnung von ihren Kunden, Subunternehmern und Spediteuren eingehalten wird. Sie haften für das Verhalten ihrer Kunden, Subunternehmer und Spediteure.

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können zu Platzverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen.

Den Anweisungen des SBB Personals und der SBB Beauftragten ist Folge zu leisten.

Wir danken für Ihr Verständnis.